

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Klare Regeln für eine
faire Zusammenarbeit

Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Geltungsbereich und Vertragsgegenstand

1.1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen der HAURELIA GmbH (im Folgenden "HAURELIA") als Personaldienstleister und dem Auftraggeber (im Folgenden "Kunde") im Bereich der Personalvermittlung. Diese AGB finden Anwendung, wenn keine abweichenden Vereinbarungen, wie etwa individuelle Vermittlungsverträge, getroffen wurden.

1.2. Vertragsgegenstand

Ziel der vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien ist die Vermittlung von Arbeitnehmern durch HAURELIA zur Besetzung der im Auftrag oder in der Auftragsbestätigung genannten offenen Stellen.

1.3. Pflichten des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, HAURELIA alle notwendigen und relevanten Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die erfolgreiche Vermittlung und Stellenbesetzung erforderlich sind. Diese Informationen müssen vollständig, korrekt und zeitnah bereitgestellt werden.

1.4. Ausschluss entgegenstehender Bedingungen

Diese AGB gelten exklusiv und schließen entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden aus, selbst wenn HAURELIA diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Abweichende Bedingungen des Kunden werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn HAURELIA ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

1.5. Ergänzende Vereinbarungen

Sollten im Rahmen der Geschäftsbeziehung spezifische Vereinbarungen getroffen werden, die von den Regelungen dieser AGB abweichen, so bedürfen diese der Schriftform. Solche Vereinbarungen haben Vorrang vor diesen AGB, soweit sie ausdrücklich und schriftlich festgehalten wurden.

1.6. Zukünftige Geschäftsbeziehungen

Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte und Vertragsverhältnisse zwischen HAURELIA und dem Kunden, ohne dass es einer erneuten ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.

2. Honorar

2.1. Vermittlungserfolg und Honoraranspruch

Sobald zwischen dem von HAURELIA vorgestellten Bewerber und dem Kunden oder einem mit dem Kunden gemäß §15 AktG rechtlich oder wirtschaftlich verbundenen Unternehmen ein Dienst- oder Arbeitsvertrag zustande kommt, wird unwiderleglich vermutet, dass dieser Vertragsabschluss durch die Vermittlungstätigkeit von HAURELIA zustande gekommen ist.

2.2. Höhe des Honorars

HAURELIA hat Anspruch auf ein Vermittlungshonorar in Höhe von 1,5 Bruttomonatsgehältern des vermittelten Bewerbers. Dieser Betrag ist nachweisbar durch die Vorlage des Arbeitsvertrages. Der Anspruch auf das Vermittlungshonorar wird fällig, sobald der Arbeitsvertrag zwischen dem Kunden und dem Bewerber unterzeichnet wird oder, falls kein schriftlicher Vertrag vorliegt, mit Beginn der Tätigkeit des Bewerbers beim Kunden.

2.3. Informationspflicht des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, HAURELIA unverzüglich über den Abschluss des Dienst- bzw. Arbeitsvertrages zu informieren. Auf Verlangen von HAURELIA ist der Kunde jederzeit verpflichtet, schriftlich Auskunft über den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, den Beginn der Tätigkeit sowie die Höhe und Zusammensetzung des Bruttojahresgehaltes des Bewerbers zu geben.

2.4. Vorschusszahlungen

HAURELIA ist berechtigt, Vorschüsse auf das Vermittlungshonorar zu verlangen.

2.5. Unabhängigkeit der Position

Der Anspruch auf das Vermittlungshonorar besteht unabhängig davon, in welcher Position der vermittelte Bewerber beim Kunden eingestellt wird. Dies gilt auch, wenn der Bewerber eine andere Position einnimmt als die ursprünglich vorgesehene.

2.6. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

Alle Rechnungen sind bei Erhalt sofort ohne Abzug von Skonto fällig. Die Preise verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

3. Begründung sonstiger Geschäftsverhältnisse

3.1. Anwendung der AGB

Sollte anstelle eines Beschäftigungsverhältnisses zwischen dem Kunden und der von HAURELIA vermittelten Person ein anderes Vertragsverhältnis entstehen, wie etwa ein Handelsvertretervertrag oder ein freies Mitarbeiterverhältnis, so gelten die Bestimmungen dieser AGB entsprechend.

3.2. Höhe des Vermittlungshonorars

In diesen Fällen beträgt das Vermittlungshonorar ebenfalls 1,5 Bruttomonatsgehälter der vermittelten Person. Falls eine ausschließliche erfolgsabhängige Vergütung vereinbart wird und somit das Honorar nicht bestimmt, werden kann, wird eine pauschale Vermittlungsgebühr in Höhe von 10.000 Euro netto fällig.

3.3. Schriftform für abweichende Vereinbarungen

Abweichende Vereinbarungen von den oben genannten Regelungen bedürfen der Schriftform und müssen von beiden Parteien unterzeichnet werden, um wirksam zu sein.

3.4. Informationspflicht des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, HAURELIA unverzüglich über das Zustandekommen des anderen Vertragsverhältnisses zu informieren und die erforderlichen Nachweise zu erbringen, die zur Feststellung des Honorars erforderlich sind.

3.5. Fälligkeit und Zahlungsbedingungen

Das Vermittlungshonorar wird fällig, sobald der alternative Vertrag zwischen dem Kunden und der vermittelten Person unterzeichnet wird oder, falls kein schriftlicher Vertrag vorliegt, mit Aufnahme der Tätigkeit der vermittelten Person beim Kunden. Alle Rechnungen sind bei Erhalt sofort ohne Abzug von Skonto fällig und die Preise verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

4. Insertion / Vorstellungskosten

4.1. Kosten für Insertionen

Kosten für Stellenanzeigen und ähnliche Inserate werden nur dann berechnet, wenn diese vorher ausdrücklich und gesondert zwischen HAURELIA und dem Kunden vereinbart wurden. Ohne eine solche Vereinbarung trägt der Kunde keine Kosten für Insertionen.

4.2. Vorstellungskosten von Bewerbern

Die Kosten für die Vorstellung von Bewerbern, wie Reisekosten, Unterbringungskosten und andere damit verbundene Auslagen, sind grundsätzlich vom Kunden zu übernehmen. Diese Verpflichtung entfällt nur dann, wenn HAURELIA die Vorstellung des Bewerbers ohne gesonderten Auftrag des Kunden eigenmächtig veranlasst hat.

4.3. Abstimmung und Zustimmung

Vor der Anzeigenschaltung oder der Organisation von Bewerbervorstellungen wird HAURELIA den Kunden über die voraussichtlichen Kosten informieren und dessen Zustimmung einholen. Ohne diese Zustimmung ist HAURELIA nicht berechtigt, dem Kunden die entsprechenden Kosten in Rechnung zu stellen.

4.4. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

Die für Insertionen und Vorstellungskosten gestellten Rechnungen sind bei Erhalt sofort und ohne Abzug von Skonto fällig. Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

5. Vertragsdauer / Kündigung

5.1. Vertragslaufzeit

Der Vermittlungsvertrag zwischen HAURELIA und dem Kunden wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, sofern nicht anders schriftlich vereinbart.

5.2. Kündigungsrecht

Beide Parteien haben das Recht, den Vermittlungsvertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen und ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform, um wirksam zu sein.

5.3. Aufwendungsersatz

Sollte der Vermittlungsvertrag vor Abschluss einer erfolgreichen Vermittlung beendet werden, ist der Kunde verpflichtet, HAURELIA die bis dahin entstandenen und nachgewiesenen Aufwendungen zu ersetzen. Dies gilt unabhängig davon, ob letztendlich eine Vermittlung zustande gekommen ist oder nicht.

5.4. Abwicklung nach Kündigung

Im Falle einer Kündigung sind beide Parteien verpflichtet, alle im Rahmen des Vermittlungsvertrages erhaltenen Unterlagen und Informationen unverzüglich zurückzugeben oder zu vernichten, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten bestehen.

5.5. Teilweise Kündigung

Eine teilweise Kündigung des Vermittlungsvertrages ist nicht zulässig. Die Kündigung muss sich immer auf den gesamten Vertrag beziehen.

5.6. Haftung bei vorzeitiger Beendigung

HAURELIA haftet nicht für eventuelle Schäden oder Verluste, die dem Kunden durch die vorzeitige Beendigung des Vermittlungsvertrages entstehen könnten, es sei denn, diese wurden vorsätzlich oder grob fahrlässig durch HAURELIA verursacht.

6. Gewährleistung

6.1. Ausschluss der Gewährleistung

HAURELIA vermittelt Bewerber grundsätzlich unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung. Dies bedeutet, dass HAURELIA keine Garantie für die persönliche, fachliche oder charakterliche Eignung der vermittelten Bewerber übernimmt.

6.2. Kulanzregelung bei Probezeit

Ungeachtet des Ausschlusses der Gewährleistung wird HAURELIA aus reiner Kulanz und ohne Anerkennung einer rechtlichen Verpflichtung versuchen, einen geeigneten Ersatz zu vermitteln, falls der vermittelte Bewerber innerhalb der geltenden arbeitsvertraglichen Probezeit aus dem Arbeitsverhältnis des Kunden ausscheidet.

6.3. Kostenregelung für Ersatzvermittlung

Für die Ersatzvermittlung berechnet HAURELIA 50% des Honorars, das für den ursprünglichen Bewerber gezahlt wurde. Diese Regelung gilt nur, wenn das Ausscheiden des Bewerbers nicht aus betriebsbedingten Gründen erfolgt ist. Im Falle einer betriebsbedingten Beendigung des Arbeitsverhältnisses entfällt der Anspruch auf eine vergünstigte Ersatzvermittlung.

6.4. Verfahren zur Ersatzvermittlung

Der Kunde muss HAURELIA unverzüglich schriftlich über das Ausscheiden des Bewerbers informieren und alle notwendigen Informationen zur Verfügung stellen, um die Suche nach einem Ersatzbewerber zu ermöglichen. HAURELIA wird sich bemühen, zeitnah geeignete Kandidaten vorzuschlagen.

6.5. Haftungsausschluss

HAURELIA haftet nicht für Verluste oder Schäden, die dem Kunden durch das Ausscheiden des Bewerbers entstehen. Dies umfasst auch jegliche Folgeschäden, die durch die Notwendigkeit einer erneuten Stellenbesetzung entstehen könnten.

7. Haftung

7.1. Empfehlungen und Prognosen

Alle von HAURELIA gegebenen Empfehlungen und Prognosen bezüglich der Eignung der Bewerber erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen. HAURELIA übernimmt jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Informationen.

7.2. Haftungsausschluss für Eignung

HAURELIA übernimmt keine Haftung für die persönliche, körperliche, charakterliche oder fachliche Eignung der von ihr vermittelten Bewerber. Die Verantwortung für die Auswahl und Entscheidung über die Einstellung eines Bewerbers liegt ausschließlich beim Kunden.

7.3. Verantwortung des Kunden

Mit dem Abschluss des Arbeitsvertrages oder dem Arbeitsbeginn des vermittelten Bewerbers beim Kunden übernimmt der Kunde die alleinige Verantwortung für die getroffene Personalentscheidung. Dies schließt alle Aspekte der Anstellung und des Arbeitsverhältnisses ein.

7.4. Haftung für Erklärungen und Handlungen des Bewerbers

HAURELIA haftet nicht für Erklärungen, Handlungen oder Unterlassungen des vermittelten Bewerbers. Dies umfasst alle während des Bewerbungsprozesses sowie nach der Einstellung abgegebenen Erklärungen und vorgenommenen Handlungen, die dem Bewerber zuzurechnen sind.

7.5. Haftungsausschluss für Folgeschäden

HAURELIA haftet nicht für indirekte Schäden, Folgeschäden oder entgangenen Gewinn, die dem Kunden durch die Einstellung oder die Handlungen des vermittelten Bewerbers entstehen könnten.

7.6. Haftungsbeschränkung

Die Haftung von HAURELIA ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für einfache Fahrlässigkeit haftet HAURELIA nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). In diesen Fällen ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

8. Verschwiegenheitserklärung / Datenschutz

8.1. Vertraulichkeitspflicht von HAURELIA

HAURELIA verpflichtet sich, alle vom Kunden erhaltenen Auskünfte und Informationen vertraulich zu behandeln und ausschließlich im Rahmen des konkreten Personalvermittlungsauftrags zu verwenden. HAURELIA erhält vom Kunden alle notwendigen Informationen zur erfolgreichen Stellenbesetzung.

8.2. Datenlöschung und Rückgabe

Nach Beendigung des Vermittlungsvertrages werden alle vom Kunden erhaltenen Daten und Unterlagen von HAURELIA gelöscht bzw. an den Kunden zurückgegeben, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten bestehen.

8.3. Vertraulichkeitspflicht des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, alle ihm im Rahmen der Personalvermittlung zugänglich gemachten Daten der Bewerber ausschließlich zu dem Zweck zu verwenden, zu dem sie ihm übermittelt worden sind. Nach Abschluss der Vermittlungstätigkeit muss der Kunde die erhaltenen Unterlagen zurückgeben und die personenbezogenen Daten der Bewerber löschen, es sei denn, gesetzliche Aufbewahrungspflichten stehen dem entgegen.

8.4. Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen

Beide Parteien verpflichten sich, über alle im Rahmen der Vertragsbeziehung bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für Informationen, die ausdrücklich als vertraulich bezeichnet werden oder deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen ergibt. Diese Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt über die Dauer des Vertrags hinaus.

8.5. Ausnahmen von der Verschwiegenheitspflicht

Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht für Informationen, die allgemein zugänglich sind oder deren Weitergabe für keine der Parteien nachteilig ist. Sie gilt ebenfalls nicht, wenn eine Partei gesetzlich zur Auskunft verpflichtet ist oder die Auskunft zur Wahrung von Rechtsansprüchen gegenüber Behörden oder Gerichten erforderlich ist.

8.6. Datenschutz und Datenverarbeitung

Der Kunde verpflichtet sich, alle datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere die DSGVO und das BDSG, einzuhalten. Die vom Kunden erhaltenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich zur Durchführung des Vermittlungsvertrages verarbeitet werden. Der Kunde hat angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten zu ergreifen.

8.7. Weisungsbefugnis von HAURELIA

Der Kunde verpflichtet sich, den Weisungen von HAURELIA zum Umgang mit personenbezogenen Daten, die der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften dienen, zu folgen. Insbesondere müssen personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, wenn der Zweck ihrer Verarbeitung entfällt und keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten bestehen.

8.8. Weiterverarbeitung und Information

Möchte der Kunde die personenbezogenen Daten für einen anderen zulässigen Zweck weiterverarbeiten, muss er sowohl die betroffene Person als auch HAURELIA darüber informieren und gegebenenfalls deren Einwilligung einholen.

9. Schlussbestimmungen

9.1. Erlaubnis zur Datenweitergabe

HAURELIA versichert, die erforderliche Einwilligung des Bewerbers zur Weitergabe seiner personenbezogenen Daten an den Kunden eingeholt zu haben. Der Kunde erklärt, dass die Person, die den Vermittlungsauftrag erteilt hat, dazu bevollmächtigt und zeichnungsberechtigt ist.

9.2. Keine mündlichen Nebenabreden

Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Alle Vereinbarungen zwischen den Parteien bedürfen der Schriftform, um rechtswirksam zu sein. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

9.3. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und müssen von beiden Parteien unterzeichnet werden.

9.4. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

9.5. Rechtswahl und Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz von HAURELIA in Bonn, sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

9.6. Vertragssprache

Die Vertragssprache ist Deutsch. Sollte dieser Vertrag in eine andere Sprache übersetzt werden, hat der deutsche Text Vorrang.

Stand: Januar 2024

Hauspersonal
aurelia

HAURELIA GmbH
Bonngasse 10
53111 Bonn